



REPUBLIC ÖSTERREICH
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

Pr.Zl. 8520/12-1/88

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses
Schreibens anführen.

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telex Nr.: 111800
Telex Nr.: 132481 (Straßenverkehr)
DVR: 0090204
Sachbearbeiter: Dr. Niederle
Tel. (0 22 2) 75 76 31 Kl. 9253
od. 75 65 01

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979;
Entwurf einer BDG-Novelle 1988;
Begutachtungsverfahren

An die
Parlamentsdirektion
1010 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	<i>12 GE 0 88</i>
Datum:	15. MRZ. 1988
Verteilt:	<i>16.3.1988 Rosner</i>

Dr. Ortzwarner

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
Präsidium, beehrt sich anverwahrt 25 Ausfertigungen der ho-
Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf zu über-
mitteln.

Beilagen

Wien, am 14. März 1988
Für den Bundesminister:
Dr. PRIMMER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Waher



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

Pr.Zl. 8520/12-1/88

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses
Schreibens anführen.

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telex Nr.: 111800
Telex Nr.: 132481 (Straßenverkehr)
DVR: 0090204
Sachbearbeiter: Dr. Niederle
Tel. (0 22 2) 75 76 31 Kl. 9253
od. 75 65 01

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979;
Entwurf einer BDG-Novelle 1988;
Begutachtungsverfahren

Bezug: do GZ 920.196/1-II/A/6/88
vom 12.2.1988

An das
Bundeskanzleramt
1010 W i e n

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
Präsidium, beehrt sich, zu dem im Betreff genannten Entwurf
nachstehende Bemerkungen zu machen:

Zu Art. I, Zif. 2 (§ 63 Abs. 2 des Entwurfs)

Gemäß den Erläuternden Bemerkungen zu § 63 Abs. 2 soll durch
die beabsichtigte Änderung nur die G r u n d l a g e für
die Führung von Amtstiteln und Verwendungsbezeichnungen in
weiblicher Form für die Beamtin geschaffen werden. Ho Erach-
tens erscheint die angefügte Bedingung "... soweit dies
sprachlich möglich ist ..." nicht ausreichend, um sicherzu-
stellen, daß nunmehr die Verwendung weiblicher Amtstitel
e i n h e i t l i c h erfolgt, da über die Frage, was
sprachlich möglich ist, nicht unbedingt die gleichen Auffas-
sungen bestehen müssen.

- 2 -

Ho Erachtens erschiene es daher angezeigt, gleichzeitig im Besonderen Teil generell festzulegen, bei welchen Amtstiteln und Verwendungsbezeichnungen die weibliche Form für Beamtinnen anzuwenden sein wird.

Wien, am 14. März 1988
Für den Bundesminister:
Dr. PRIMMER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

